

---

# STATUTEN DER ABTEILUNG .....

---

Das sind die Beispielstatuten der PBS, ergänzt mit den Vorgaben aus dem Branchenstandard von Swiss Olympic in gelb. Es sind **nur die gelb markierten Textpassagen** zu beachten und als Vorgabe zu verstehen, der Rest des Textes dient nur zur Einordnung. Was kursiv und in eckigen Klammern steht, kann bzw. muss selbst noch angepasst werden.

---

## 1. Name, Sitz und Zweck

---

<sup>1</sup> Unter dem Namen «(Pfadiabteilung) .....» (nachstehend Abteilung genannt) besteht mit Sitz in ..... ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Die Abteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss Statuten und Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

<sup>2</sup> Die Abteilung entstand aus der Fusion der Mädchen-Pfadiabteilung ..... und der Knaben-Pfadiabteilung .....

---

## 2. Mitgliedschaft

---

<sup>1</sup> Mitglied der Abteilung ist, wer als Wolf, Pfadi, Pio, Rover oder Leitperson ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt wird. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

<sup>2</sup> Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder sind Mitglieder der Region/des Korps/des Bezirks ....., dem Kantonalverband ..... sowie der PBS. Der Abteilungsrat kann weitere Mitgliedschaften beschliessen.

<sup>3</sup> Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständige Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS.

---

## 3. Abteilungsleiter\*in

---

<sup>1</sup> Oberste Leitung der Abteilung sind (gemeinsam) eine Abteilungsleiterin und ein Abteilungsleiter oder ein\*e Abteilungsleiter\*in und ein\*e Stellvertreter\*in. Falls und solange die Abteilung nicht gemischt ist (im Sinne von Art. 10 PBS-Statuten), kann ein\*e einzige\*r AL gewählt werden.

<sup>2</sup> Falls die Abteilung gemischt ist und das Amt der AL vorübergehend nicht wie vorgenannt doppelt besetzt werden kann, hat der\*die AL die Stellvertretung für die Zeit bis zum nächsten Abteilungsrat durch eine\*n Angehörige\*n eines anderen Geschlechts selbst zu regeln.

<sup>3</sup> Die AL sind für eine gute Leitung aller Stufen, gute und genügende Ausbildung aller Leitenden und angemessene Verwaltung der Abteilung verantwortlich. Die AL vertreten die Abteilung nach aussen, ernennen Leitende aller Stufen und pflegen den Kontakt zu den übrigen Pfadiinstanzen in Korps, Region und Kanton, zur Gemeinde sowie zu zugewandten Orten (Heimverein, Altpfadfinder\*innen, Gönnervereinigung usw.).

<sup>4</sup> Die AL sind für eine genügende Orientierung der Eltern durch Elternabende, Zirkulare (bzw. Abteilungszeitung) oder andere geeignete Mittel besorgt.

<sup>5</sup> Die AL bestimmen die Delegierten der Abteilung für die Delegiertenversammlung des *Korps/der Region/des Bezirks* sowie des Kantonalverbands.

---

#### 4. Abteilungsleitung

---

<sup>1</sup> Die Abteilungsleitung besteht aus den AL, den Stufenleitenden sowie bis zu 5 weiteren von den AL ernannten Mitgliedern des Abteilungsstabes. Ihr obliegen alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Die Abteilungsleitung wird von den AL einberufen.

<sup>2</sup> In der Abteilungsleitung sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

---

#### 5. Abteilungskomitee / Vorstand

---

<sup>1</sup> Das Abteilungskomitee bzw. der Vorstand ist das oberste gewählte Gremium der Abteilung. Es besteht aus dem\*der Vereinspräsident\*in, der kassenverantwortlichen Person und anderen gewählten Mitgliedern (z.B. Abteilungsleiter\*innen, Elternvertreter\*innen...). Im Abteilungskomitee/Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Abteilungskomitees/Vorstands werden für eine Amtsperiode von [zwei / drei / vier] Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. dem Abteilungsrat.

<sup>3</sup> Die gesamte Amtszeit einer Person im Abteilungskomitee/Vorstand soll nicht länger als 12 Jahre [oder eine andere Dauer] sein. Wird ein Mitglied des Abteilungsrats als Präsident\*in gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (16 Jahre Amtszeit insgesamt).

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Abteilungskomitees/Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls es bei einer Person im Abteilungsrat zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert den\*die Präsident\*in und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Abteilungskomitees/Vorstands über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt den\*die Präsident\*in betrifft, informiert er\*sie ihre\*seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.

Falls ein Mitglied des Abteilungskomitees/Vorstands in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann das restliche Abteilungskomitee/der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

---

#### 6. Abteilungsrat

---

<sup>1</sup> Der Abteilungsrat besteht aus den Mitgliedern der Abteilungsleitung und je zwei Delegierten jeder Einheit (Biber, Wölfe, Pfadis, Pios, Rovers), in der Regel dem\*der Stufenleitenden und Stellvertreter\*in. Mitglieder des Elternrates (oder eines vergleichbaren Gremiums) nehmen mit beratender Stimme (oder vollem Stimmrecht) teil. Die AL können weitere Personen (Eltern, Gäste) als Teilnehmende ohne Stimmrecht einladen.

<sup>2</sup> Dem Abteilungsrat stehen die Befugnisse der Vereinsversammlung zu sowie die Wahl der AL (bzw. AL und AL-Stv), die Wahl der\*des Präsident\*in sowie der Mitglieder des Elternrates sowie 1-2 Revisor\*innen (welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen), die Festsetzung des Mitgliederbeitrags, die Abnahme der

Jahresrechnung, Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins (vgl. Art. 10). **Details zur Wahl der Revisor\*innen siehe Artikel 6 unten.**

<sup>3</sup> Der Abteilungsrat wird mindestens einmal jährlich von den AL einberufen sowie dann, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder der Delegierten verlangt wird. Die Einladung erfolgt unter Nennung der Traktanden mindestens 14 Tage zum Voraus durch Brief oder E-Mail an die Delegierten oder durch Ankündigung in der Abteilungszeitung. Den Vorsitz führen die AL, bei deren Verhinderung ein\*e Tagespräsident\*in. Jede\*r Delegierte hat eine Stimme; Stellvertretung ist ausgeschlossen.

---

## **7. Revisionsstelle**

---

<sup>1</sup> Der Abteilungsrat wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor\*innen (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig. Die Revisor\*innen müssen weder Mitglied der Abteilung noch Mitglied des Abteilungsrats sein. Die Revisor\*innen müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle hat zuhanden des Abteilungsrats einen schriftlichen Bericht abzugeben.

---

## **8. Elternrat**

---

<sup>1</sup> Der Elternrat besteht aus 5-8 Personen, ausschliesslich aus Eltern, deren Kinder Teilnehmende oder Leitende der Abteilung sind. Die AL gehören dem Elternrat von Amtes wegen an.

<sup>2</sup> Der Elternrat hat eine beratende, unterstützende und fördernde Funktion, lässt der Abteilungsleitung jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit. Auf Wunsch der AL übernimmt der Elternrat weitere Aufgaben und schlägt dem Abteilungsrat insbesondere zwei seiner Mitglieder als Abteilungsrevisor\*innen vor.

---

## **9. Mitgliederbeiträge, Haftung und Vertretung**

---

<sup>1</sup> Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden vom Abteilungsrat auf Vorschlag der AL festgesetzt und dürfen *Fr. 150.—* nicht überschreiten. Sie setzen sich aus dem eigentlichen Abteilungsbeitrag, einem Versicherungsbeitrag sowie aus der Summe der an obere Verbände abzuliefernden Beträge zusammen. Die AL können einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe von der Beitragspflicht befreien.

<sup>2</sup> Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten sowie Material und Inventar zusammen.

<sup>3</sup> Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und jegliche Haftung *des Korps/der Region/des Bezirks*, des Kantonalverbandes und der PBS für Abteilungsschulden ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Die Abteilung wird durch Kollektivunterschrift der AL oder durch Kollektivunterschrift eines\*r AL und der\*des Präsident\*in des Elternrates verpflichtet.

---

## **10. Austritt und Ausschluss**

---

Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet. Die Abteilungsleitung kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe einem Amt entheben oder aus dem Verein ausschliessen; ein Rekursrecht gemäss Art. 9 PBS-Statuten bleibt vorbehalten.

---

## 11. Statutenänderungen und Auflösung

---

Über Statutenänderungen beschliesst der Abteilungsrat mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Auflösung der Abteilung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen an einem eigens hierfür einberufenen Abteilungsrat beschlossen werden. Das Vermögen der Abteilung geht an den Kantonalverband, welche es einer Nachfolgeorganisation übergeben oder – nach Ablauf von 3 Jahren – für ähnliche Zwecke verwenden wird.

---

## 12. Ethik-Statut

---

<sup>1</sup> Als Mitglieder der PBS unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

<sup>2</sup> Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

---

Diese Statuten wurden an der (konstituierenden) Vereinsversammlung vom ..... angenommen. Sie treten in Kraft, sobald sie vom Vorstand des Kantonalverbands genehmigt worden sind. Allfällige frühere Statuten sind damit aufgehoben.

Genehmigt am .....

Abteilungsleiter\*in: .....

Abteilungsleiter\*in: .....

Präsident\*in Kantonalverband: .....